

*Heimat- und Museumsverein Neckarsulm e.V.*



# **SATZUNG**

des

**Heimat- und Museumsverein**

**Neckarsulm e. V.**

# **Satzung des Heimat- und Museumsverein Neckarsulm e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Museumsverein Neckarsulm e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe
  - a) die Geschichte sowie das überlieferte und gegenwärtige Kulturgut der Stadt Neckarsulm und ihrer Stadtteile zu erforschen, zu pflegen und zu bewahren,
  - b) das Interesse an heimatkundlichen Themen zu wecken und zu vertiefen,
  - c) das Geschichtsbewusstsein und die Verbundenheit mit der Heimat zu stärken,
  - d) die Heimatforschung zu fördern.

Er fördert und koordiniert die heimatkundliche Arbeit sowohl in der Kernstadt wie auch in den einzelnen Stadtteilen. Durch das Sammeln und Bewahren von Gegenständen, Dokumenten und sonstigen Informationen sollen wichtige Zeugnisse des örtlichen Brauchtums für die Nachwelt erhalten werden. Durch die Arbeit des Vereins soll das Bewusstsein der Bevölkerung für die Geschichte und Kultur der Heimat gestärkt und die Kenntnisse auf diesem Gebiet vermehrt werden.
3. Diese Ziele sollen erreicht werden durch
  - a) die Betreuung und den weiteren Ausbau des Historischen Neckarsulmer Stadtmuseums,
  - b) Durchführung von Ausstellungen, öffentliche Veranstaltungen, Vorträgen und Exkursionen,
  - c) Herausgabe von Büchern, Abhandlungen, Schriften und Informationsmaterial zur Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins,
  - d) Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Aufgabengebiete sowie den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden und Ämtern.

4. Der Verein stellt der Stadt Neckarsulm seine Forschungsergebnisse und soweit erforderlich seine Sammlungen zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mitglieder und Organe führen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen. Eine Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
3. Ehrenmitglieder können Mitglieder sein, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand und der Beirat in gemeinsamer Sitzung.
4. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung darf nur erfolgen, wenn gegen die Aufnahme gewichtige Gründe sprechen, wenn durch eine Aufnahme die Zielsetzung des Vereins gefährdet wird.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied
  - a) den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Beirat; über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Für bestimmte Personengruppen kann ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht; wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen oder mindestens fünf Mitglieder des Beirats eine Versammlung beantragen.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er beruft diese entweder durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Journal der Stadt Neckarsulm unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte kann Mitglied sein und hat in diesem Falle zwei Stimmen. Mehr als zwei Stimmen kann kein Anwesender vertreten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß § 7 Nr. 2 eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter; sind beide verhindert, so ist Versammlungsleiter ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Mitglied. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einem von der Versammlung beauftragten Mitglied ein Protokoll angefertigt, das von ihm und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der durch die erschienenen Mitglieder abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Wahlen können durch Zuruf erfolgen; wenn ein anwesendes Mitglied oder ein Bevollmächtigter jedoch geheime Abstimmung durch Stimmzettel fordert, ist dem zu entsprechen.

6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, ausgenommen Satzungsänderungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die beiden Kassenprüfer und den Beirat. Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters und setzt den Jahresbeitrag fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft.

### § 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens 6 in der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Mitglieder. Ein weiterer Vertreter des Beirats, der nicht von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, wird von der Stadt Neckarsulm benannt. Sofern Arbeitskreise (§ 10) gegründet sind, gehören die Sprecher dieser Arbeitskreise ebenfalls dem Beirat an.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und heimatgeschichtliche Projekte entsprechend dem Satzungszweck zu fördern. Er ist für die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen (§ 10) und für den Entzug der Mitgliedschaft bei ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Nr. 4) zuständig. Darüber hinaus berät er den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
3. Sitzungen des Beirats sind durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung zu einer Beiratssitzung hat durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Beiratssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, sofern dieser in der Sitzung anwesend ist; im anderen Fall wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.

### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstands im Amt.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, dem Vollzug von Beschlüssen, der Vorbereitung von Jahresberichten und Rechenschaftsberichten, der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie der Aufnahme von Mitgliedern zuständig.
5. Der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
6. Zur Vorstandssitzung wird der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzuzufertigen.

### § 10 Arbeitskreise

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Beirat Arbeitskreise einrichten. Jedem Mitglied steht die Mitarbeit in einem oder mehreren Arbeitskreisen offen.
2. Die Mitglieder von Arbeitskreisen wählen sich einen Sprecher. Der gewählte Sprecher ist Mitglied des Beirats (§ 8 Nr. 1).

### § 11 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Beschlussfassung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neckarsulm, den 11. Juni 2008

gez.: **Kurt Bauer**  
(Kurt Bauer)  
Vorsitzender

---

Die vorstehende Satzungs- und Namensänderung wurde am 06. Oktober 2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn VR 1604 eingetragen.